



Überprüfung des Strafregisterauszugs

Sie müssen Ihrer Anstellungsbehörde zwei Strafregisterauszüge zustellen, und zwar einen «ordentlichen Strafregisterauszug» und einen «Sonderprivatauszug». Diese beiden Dokumente müssen Sie separat bestellen.

Wie?

Das Schweizerische Strafregister wird vom Bundesamt für Justiz in Bern geführt. Sie können die Auszüge am Postschalter oder im Internet bestellen (Website des Bundesamts für Justiz).

Internetbestellung	Bestellung am Postschalter
<ul style="list-style-type: none"> • Sie verfügen über eine Kreditkarte (Mastercard, VISA oder PostFinance Card) und können/wollen die Gebühr auf diese Weise bezahlen. • Sie wollen den Auszug sofort bestellen und müssen sich nicht an die Postöffnungszeiten halten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben keine Kreditkarte oder wollen diese nicht für Internetbezahlung verwenden. • Sie können die Bestellung persönlich am Postschalter vornehmen.
<p>Bedingungen für Internetbestellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Kopie des Passes, der Identitätskarte oder des Ausländerausweises zusammen mit dem ausgedruckten und unterschriebenen Gesuchsformular per Post einsenden (s. Links unten) →Diese Dokumente schicken Sie an folgende Adresse: Schweizerisches Strafregister Dienst für Auszüge an Privatpersonen Bundesrain 20 3003 Bern • Für die Bestellung des Sonderprivatauszugs brauchen Sie den Code auf der Bestätigung des Arbeitgebers, die Sie von Ihrer Anstellungsbehörde erhalten haben. • Zahlungsmöglichkeit: Online (Kreditkarte oder PostFinance Card) oder Vorauszahlung per Einzahlungsschein (Postquittung beilegen). 	<p>Bedingungen für Bestellungen am Schalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen persönlich am Postschalter erscheinen und einen gültigen Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis) vorlegen. • Für die Bestellung des Sonderprivatauszugs brauchen Sie die unterzeichnete Bestätigung des Arbeitgebers, die Sie von Ihrer Anstellungsbehörde erhalten haben. • Die Bezahlung erfolgt sofort (bar oder PostFinance Card).
<p>>Link zum Bestellformular für den ordentlichen Strafregisterauszug (Privatauszug)</p> <p>https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/bestellen_de</p> <p>>Link zum Bestellformular für den Sonderprivatauszug</p> <p>https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de</p>	

Die beiden bestellten Auszüge werden Ihnen dann innerhalb von ein paar Tagen per Post zugestellt. Sie müssen sie dann umgehend an Ihre Anstellungsbehörde weiterleiten, und zwar innert zwei Wochen nachdem diese die Auszüge verlangt hat.

Kosten?

20 Franken pro Auszug (Stand 2017), zu Ihren Lasten.

Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Die Auszüge werden von der Anstellungsbehörde unmittelbar nach ihrer Überprüfung vernichtet, ausser wenn Sie ausdrücklich ihre Rückgabe verlangen (spätestens dann, wenn Sie die Auszüge der Anstellungsbehörde zustellen).

Original oder Kopie?

Eine Kopie der Strafregisterauszüge ist ausreichend. Auf Verlangen der Anstellungsbehörde müssen aber die Originaldokumente vorgelegt werden können.

Gültigkeitsdauer?

Die Strafregisterauszüge dürfen grundsätzlich nicht älter als drei Monate sein.

Konsequenzen einer Weigerung, einen Strafregisterauszug vorzulegen, oder eines problematischen Inhalts?

Bei der Weigerung, einen Strafregisterauszug vorzulegen, oder bei Vorweisung eines Auszugs, in dem ein mit der Funktion inkompatibles Delikt vermerkt ist, wird das Anstellungsverfahren sofort abgebrochen oder das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Gesetzliche Grundlage?

Art. 26 StPG

^{3bis} Wer sich für eine Funktion bewirbt, die regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen umfasst, muss einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug aus dem Strafregister gemäss Artikel 371a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit ein gleichwertiges Dokument vorlegen. Der Staatsrat bestimmt in einer Richtlinie, für welche Funktionen diese Pflicht besteht.

^{3ter} Die Anstellungsbehörden der Direktionen und Anstalten können die Kontrolle auch auf die Anstellung in anderen Funktionen, die als risikobehaftet gelten, ausweiten.

^{3quater} Während einer Übergangsperiode bis 31. Dezember 2041 müssen die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich noch einen ordentlichen Strafregisterauszug vorlegen.